Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1928	Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 13351.) Gesetz, betreffend die Schwarze Elster. Vom 28. April 1928.

Änderungen: GS 1933 S. 283

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung der Elstergenossenschaft.

§ 1.

(1) Im Niederschlagsgebiete der Schwarzen Elster von der Landesgrenze des Freistaats Sachsen bis zur Mündung in die Elbe wird eine Genossenschaft mit dem Namen „Elstergenossenschaft" gebildet.

(2) Die Grenzen des Gebiets und die in diesem Gebiete reinzuhaltenden Wasserläufe bestimmen die zuständigen Minister.

§ 2.

(1) In das Genossenschaftsgebiet können durch Beschluß des Genossenschaftsausschusses (§ 15) angrenzende Gebiete einbezogen werden, soweit es zur Durchführung der Genossenschaftszwecke (§ 4) erforderlich ist.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 3.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 4.

Die Genossenschaft bezweckt:

1. Reinhaltung der Schwarzen Elster und ihrer Nebenwasserläufe für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke sowie für Zwecke der Trinkwasserversorgung, soweit sie durch bestmögliche Reinigung der in die Schwarze Elster und ihre Nebenläufe fließenden Abwässer geleistet werden kann;
2. Regelung der Vorflut und des Hochwasserabflusses, Schutz und Förderung der Landeskultur;
3. Unterhaltung und Ausbau der zur Ableitung der verunreinigenden Abwässer dienenden Wasserläufe, ihrer Ufer, Vorländer und Deiche sowie der sonstigen Anlagen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 119 bis 121 und 124 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53);
4. Einrichtung, Änderung und Überwachung von Kläranlagen und Meßvorrichtungen zur Messung der Abwässermengen sowie ihres Gehalts an fäulnisfähigen und Sinkstoffen;
5. Überwachung des Zustandes der eingeleiteten gewerblichen und sonstigen Abwässer.

§ 5.

(1) Den ersten Plan für die Arbeiten der Elstergenossenschaft (Generalplan) stellt das Kulturbauamt Merseburg auf.

(2) Er enthält unter anderem:

1. einen Erläuterungsbericht nebst Karten;
2. ein Verzeichnis der Genossen der Gruppe B (§ 8, Abs. 3);

3. ein Verzeichnis der reinzuhaltenden Wasserlaufstrecken mit den Verunreinigungsstellen (§ 1 Abs. 2);

4. eine Zusammenstellung der Längs- und Querschnitte (Sollprofile) der reinzuhaltenden Wasserlaufstrecken, deren Herstellung und Erhaltung zunächst bezweckt wird.

(3) Der Generalplan sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderpläne werden von den zuständigen Ministern festgestellt.

(4) Über Änderungen und Ergänzungen des Generalplans und der Sonderpläne beschließt der Ausschuß (§ 15) nach Anhörung der hierdurch betroffenen Genossen.

(5) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 38).

§ 6.

(1) Die zuständigen Minister stellen erstmalig für die im Generalplane (§ 5) vorgesehenen Arbeiten die zeitliche Verteilung und die dazu erforderlichen Leistungen und Ausgaben fest.

(2) Im übrigen beschließt über die Ausführung der zu den Aufgaben der Elstergenossenschaft gehörigen Arbeiten der Ausschuß (§ 15).

§ 7.

(1) Verleihungen, Genehmigungen und im bergrechtlichen Enteignungsverfahren beantragte Rechte zur Benutzung der Schwarzen Elster und ihrer Nebenläufe sind, wenn die Genossenschaft widerspricht, zu versagen, soweit sie den Aufgaben der Genossenschaft entgegenstehen.

(2) Im Verleihungsverfahren und im bergrechtlichen Enteignungsverfahren gilt die Genossenschaft als Beteiligte, wenn die Verfahren die Benutzung der genannten Wasserläufe berühren.

§ 8.

(1) Die Genossenschaft setzt sich aus den Genossen der Gruppen A und B zusammen.

(2) Zur Gruppe A gehören diejenigen Genossen im Genossenschaftsgebiete, die an der Unterhaltung und Reinhaltung der gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes von den zuständigen Ministern bestimmten Wasserläufe ein wirtschaftliches Interesse haben, und zwar

a) die 6 Landkreise Schweinitz, Liebenwerda, Luckau, Calau, Spremberg und Hoyerswerda;

b) der Elsterregulierungsverband, ferner Wassergenossenschaften, Deichverbände und ähnliche öffentlich-rechtliche Verbände, einschließlich derjenigen, die erst nach Inkrafttreten des Elstergesetzes zum Zwecke des Beitritts zur Elstergenossenschaft gebildet werden;

c) Gemeinden und Gutsbezirke, soweit sie nicht in ihrer Gesamtheit einem unter Ziffer b genannten Verbande angehören.

(3) Zur Gruppe B gehören die Einleiter von Abwässern in die gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes von den zuständigen Ministern bestimmten Wasserläufe, soweit diese im Generalplan als solche bezeichnet sind, und zwar

a) Bergwerke,

b) sonstige gewerbliche Unternehmungen, einschließlich landwirtschaftlicher Nebenbetriebe,

c) Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 9.

Reinhaltungs- und Unterhaltungsgenossenschaften können im Gebiete der Elstergenossenschaft mit dem Zwecke des Beitritts zu dieser (§ 8 Abs. 2 b) als Zwangsgenossenschaften im Sinne des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) auch dann gebildet werden, wenn die Voraussetzungen des § 245 a. a. O. nicht vorliegen.

§ 10.

Die Satzung der Elstergenossenschaft muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Elstergenossenschaft;

2. die Durchführung des Genossenschaftszwecks;

3. die Beitragsveranlagung, die Bekanntmachung der Beitragsliste und die Einziehung der Beiträge;

4. die Organe der Genossenschaft, ihre Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit, sowie über die Form ihrer Beschlußfassung und Einberufung;

5. Erledigung von Streitigkeiten;

6. die Beurkundung von Beschlüssen und
7. die Form der Bekanntmachungen.

§ 11.

(1) Über die Satzung der Elstergenossenschaft und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung (§ 13).

(2) Satzung und Satzungsänderungen werden endgültig von den zuständigen Ministern festgestellt; sie sind auf Kosten der Elstergenossenschaft in den Amtsblättern der Regierungen Merseburg, Frankfurt a. O. und Liegnitz zu veröffentlichen.

§ 12.

Organe der Elstergenossenschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Vorsteher.

§ 13.

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.

(2) Stimmberechtigt sind die Landkreise (§ 8 Abs. 2 a) mit je einer Stimme und die Genossen, deren Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeinheit).

(3) Die Zahl der Stimmen, die auf diese Stimmeinheit entfällt, ist für jede Gruppe nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten nach folgenden Grundsätzen gesondert zu berechnen:
a) innerhalb der Gruppe A führen die an der Schwarzen Elster anliegenden Genossen mindestens doppelt so viel Stimmen wie die übrigen Genossen derselben Gruppe;
b) die Genossen der Gruppe B dürfen zusammen nicht mehr als 40 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen.

(4) Über die sich nach diesen Vorschriften ergebende Gesamtstimmenzahl, ihre Verteilung auf die Gruppen A und B und die Unterverteilung der Stimmen innerhalb der Gruppen beschließt der Ausschuß gemäß der Satzung endgültig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die auf Grund des genehmigten Beschlusses aufgestellte Stimmliste ist vom Ausschuß alle drei Jahre nachzuprüfen.

§ 14.

Über das Wahlverfahren und die Wahl der einzelnen Mitglieder innerhalb der im § 8 des Gesetzes aufgeführten Untergruppen enthält die Satzung die erforderlichen Bestimmungen, desgleichen über die Zuständigkeit, Form der Beschlußfassung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 15.

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsteher (§ 16) und zehn Mitgliedern, die nebst der gleichen Zahl Stellvertreter von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt werden.

(2) Die Gruppen A und B wählen die ihrem Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung entsprechende Zahl der Ausschußmitglieder und Stellvertreter in sich. Auf die Gruppe A entfallen stets mindestens sechs Mitglieder.

(3) Wähler sind nur Genossen (§ 8).

(4) Von den Mitgliedern der Gruppe A darf höchstens ein Mitglied als Vertreter eines Landkreises (§ 8 Abs. 2a) gewählt werden. Von den Mitgliedern der Gruppe B muß mindestens je ein Mitglied und sein Stellvertreter aus Vertretern der Bergwerke, der sonstigen gewerblichen Unternehmungen und der Gemeinden (§ 8 Abs. 3) gewählt sein.

(5) § 14 gilt entsprechend.

(6) Kommt die Wahl des Ausschusses oder einzelner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so sind die Vorschriften des § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) entsprechend anzuwenden.

§ 16.

(1) Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden von den Ausschußmitgliedern gewählt.

(2) Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Der § 14 und § 15 Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) Der Vorsteher ist der gesetzliche Vertreter der Elstergenossenschaft; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

II. Aufbringung der Mittel, Verteilung der Lasten und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 17.

(1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der Genossen aufzubringen.

(2) Die im § 8 Abs. 2 a genannten Landkreise sind nicht beitragspflichtig.

(3) Der Ausschuß veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Die Veranlagung hat nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu erfolgen auf Grund der Schädigungen, die der Genosse im Genossenschaftsgebiete herbeiführt und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgabe zu erwarten hat.

§ 18.

(1) Die Kosten von Einrichtungen zur Reinigung der Abwässer vor ihrer Einleitung und der Meßvorrichtung trägt jeder einzelne Genosse der Gruppe B für seinen Betrieb.

(2) Die Kosten für die erstmalige Räumung der Bodenmassen, die sich bei der Genossenschaftsbildung über die Sollprofile (§ 5 Abs. 2 zu Ziffer 4) hinaus in den Wasserläufen abgelagert vorfinden und in ihrer Menge von dem technischen Beamten der Elstergenossenschaft endgültig festgesetzt werden, sowie für die Abtragung der durch Verschlammung aufgehöhten Vorländer, soweit zu demselben Zeitpunkt eine Aufhöhung bestanden hat, werden von der Gruppe B getragen. Bei der Verteilung der Kosten innerhalb der Gruppe B ist auch die Dauer der Einleitung von Abwässern zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten für die weiteren Räumungen der Wasserläufe von abgelagerten Bodenmassen tragen die Gruppen A und B nach dem Verhältnisse 10 : 90. Erfährt der Grad der Verschmutzung gegenüber dem im ersten Jahre festgestellten eine Änderung, so ändert sich nach dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen und von der Aufsichtsbehörde endgültig festgestellten Maßstabe der Anteil der Gruppe B im Verhältnisse der Abnahme oder Zunahme der Verschmutzung der Wasserlaufstrecken.

(4) Über die Kostenanteile der Gruppen A und B an den gewöhnlichen in den Abs. 1 bis 3 nicht aufgeführten Unterhaltungsarbeiten, wie Krautungen, Unterhaltung der Ufer, Deiche, Vorländer und Bauwerke beschließt der Ausschuß (§ 15) alljährlich rechtzeitig vor jedem Geschäftsjahr. Die Höhe des Anteils der Gruppe B richtet sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer im Verhältnisse zur natürlichen Mittelwassermenge des Wasserlaufs an der Einleitungsstelle und nach den Entfernungen von der Einleitungsstelle bis zur Mündung der Elster in die Elbe. Sie beträgt jedoch mindestens 10 vom Hundert dieser Kosten. Betonschädliche Abwässer werden mit 50 vom Hundert Zuschlag eingesetzt.

(5) Die auf Gruppe A entfallenden Lasten für die in Abs. 3, 4 und 6 aufgeführten Arbeiten trägt derjenige Genosse, in dessen Gebiete die betreffende Arbeit vorgenommen wird.

(6) Die Kosten für den Ausbau der Schwarzen Elster von Premsendorf bis zur Mündung trägt die Gruppe B nur soweit, als sie ihr bei der Räumung des alten Flußbetts zur Herstellung der Sollprofile gemäß Abs. 2 zur Last fallen würden. Die Beteiligung an diesen Kosten gilt auch für diejenigen Arbeiten, die vor Bildung der Elstergenossenschaft in Ausführung des Generalplans (§ 5) ausgeführt sind.

(7) Die Verwaltungskosten der Elstergenossenschaft tragen die Gruppen A und B nach dem Verhältnisse 10 : 90. Die Umlegung der Verwaltungskosten innerhalb der Gruppe A erfolgt nach den Uferlängen der einzelnen Genossen.

(8) Die Kostenverteilung auf die Gruppen A und B und innerhalb derselben unterliegt der Beschlußfassung durch den Ausschuß. Die Beschlüsse sind endgültig und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19.

(1) Die Veranlagung der einzelnen Genossen der Gruppen A und B erfolgt auf Grund der Kataster (Abs. 2 und 3) und der Beitragsliste (§§ 20 flg.).

(2) Für die Genossen der Gruppe A wird ein Kataster A geführt, das die Uferlängen des einzelnen Genossen an den reinzuhaltenden Wasserläufen (§ 1 Abs. 2), den Umfang des Gebiets der einzelnen Genossen, die nach der Genossenschaftsbildung fertiggestellten Arbeiten sowie sonstige noch zur Unterverteilung der Kosten erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

(3) Für die Genossen der Gruppe B werden Kataster B geführt, die alle für die Feststellung der Beteiligung der Genossen an den Beitragslasten maßgebenden Tatbestände (Wassermenge, die von ihr durchlaufene Flußstrecke, Grad der Verunreinigung, Beginn, Dauer usw.) aufweisen.

§ 20.

(1) Auf Grund der beiden Kataster (§ 19) legt der Vorsteher alljährlich eine Beitragsliste gemäß dem Haushaltsvoranschlage für das nächste Geschäftsjahr dem Ausschusse vor.

(2) Der Ausschuß stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Ausschuß die Beitragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekanntmacht. Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Ausschuß anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 21.

Über den Einspruch entscheidet der Ausschuß nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 22.

Sind die Einsprüche erledigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.

§ 23.

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Ausschusses können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 24.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten.

§ 25.

Entstehen im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

§ 26.

(1) Die Beiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) aufzubringen. Dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen der Gemeinden im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Bei der Vorteilsbemessung sind bestehende Unterhaltungsbefreiungen zugunsten, neu eintretende zu Lasten des Beteiligten zu berücksichtigen.

(2) Die in der Beitragsliste oder in der Nachtragsliste mit Beiträgen Veranlagten dürfen wegen des bei ihrer Veranlagung bereits berücksichtigten unmittelbaren und mittelbaren Vorteils nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden.

§ 27.

(1) Die Beitragsliste ist in regelmäßigen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28.

(1) Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden (Gutsbezirke) oder Wassergenossenschaften und Deichverbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossenschaftsgebiete herbei, so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaftsausschusse zu Beiträgen gemäß den Bestimmungen herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze (§ 13 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden.

(3) Streitigkeiten in den Fällen der Abs. 1 und 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

III. Berufung.

§ 29.

(1) Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch erhoben haben (§ 20) oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 21) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 23, 25).

(2) Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

(3) Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren; jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob Genossen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 30.

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. zwei von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennenden Staatsbeamten;
2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses ernennt;
3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Kulturbaubeamten;
4. sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen je drei Vertreter der Gruppen A und B sein müssen.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 31.

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regeln die zuständigen Minister.

§ 32.

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsausschuß zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 33.

(1) Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

IV. Inanspruchnahme von Grundstücken zu Anlagen der Genossenschaft, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 34.

Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

§ 35.

(1) Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderungen des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, kann der Benachteiligte Entschädigung fordern.

(4) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen, wenn die Billigkeit eine Entschädigung fordert.

(5) Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(6) Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

(7) Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 36.

(1) Soweit nicht über die Ansprüche der Beteiligten auf Herstellung der im § 35 bezeichneten Einrichtungen im Enteignungsverfahren entschieden worden ist, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt.

(2) Die Genossenschaft hat einen Auszug aus dem von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 35 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeinde (Guts-) bezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeinde- (Guts-) vorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

(3) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an die zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei ihnen oder bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

§ 37.

(1) Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 35 Abs. 2 und 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 36.

V. Staatsaufsicht.

§ 38.

(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von einem von den zuständigen Ministern zu bestimmenden Regierungspräsidenten, in der Beschwerdeinstanz

von den zuständigen Ministern ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

(2) Die §§ 221 und 231 des Preußischen Wassergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Aufsichtsbehörde hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der sie in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 40.

Anleihen, die den Schuldbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 41.

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zeitraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen Minister.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

(4) Im übrigen finden auf die Auflösung die für Wassergenossenschaften des Preußischen Wassergesetzes geltenden Vorschriften ensprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Aufsichtsbehörde beruft die erste Mitgliederversammlung und bestimmt ihren Versammlungsleiter.

(2) Die erste Mitgliederversammlung besteht aus 200 stimmberechtigten Genossen (Mitgliedern). Es entfallen auf

a) die im § 8 Abs. 2 a genannten sechs Landkreise . . . . 6 Stimmen,
b) den Elsterregulierungsverband . . . . 62 „ ,
c) die sonstigen Wassergenossenschaften, Deichverbände und ähnliche Verbände . . . . 15 „ ,
d) die Gemeinden und Gutsbezirke an der Schwarzen Elster oberhalb des Elsterregulierungsverbandes . . . . 7 „ ,
e) die Gemeinden und Gutsbezirke an der Schwarzen Elster unterhalb des Elsterregulierungsverbandes . . . . 18 „ ,
f) die Gemeinden und Gutsbezirke an den Nebenflüssen der Schwarzen Elster . . . . 12 „ ,
g) die Bergwerke (§ 8 Abs. 3 a) . . . . 60 „ ,
h) die sonstigen gewerblichen Unternehmungen (§ 8 Abs. 3 b) . . . . . 8 „ ,
i) die im § 8 Abs. 3 c bezeichneten Gemeinden und Gutsbezirke . . . 12 „ .

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke (§ 8 Abs. 2 c und Abs. 3 c), die Wassergenossenschaften, Deichverbände und ähnliche Verbände (§ 8 Abs. 2 b) sowie

diejenigen Werke (§ 8 Abs. 3 b), die Mitglieder in die erste Mitgliederversammlung zu entsenden haben.

(4) Der von der Aufsichtsbehörde bestimmte Genosse wählt seine Vertreter selbst. Das gleiche gilt von dem Elsterregulierungsverbande.

(5) Die Unterverteilung der Stimmen auf die Bergwerke erfolgt durch die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den zuständigen Oberbergämtern. Die Mitglieder selbst werden von den Bergwerkseigentümern innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist benannt. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Benennung durch das zuständige Oberbergamt.

§ 43.

(1) Die erste Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung (§ 10); sie nimmt die erforderlichen Wahlen der Ausschußmitglieder und Berufungsausschußmitglieder vor (§§ 15 und 30).

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist und in der nach Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Für Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen können auch durch Zuruf erfolgen, wenn nicht widersprochen wird.

§ 44.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsteher (§ 16) so lange auf Grund vorstehender Bestimmungen zu berufen und zu leiten, bis eine endgültige Stimmliste nach den Vorschriften des § 13 vorliegt.

§ 45.

Die erstmalig gewählten Ausschußmitglieder (§ 43) wählen gemäß § 16 den Vorsteher und seinen Stellvertreter. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder vertreten sind.

§ 46.

(1) Die Beiträge werden zunächst nach dem von der Aufsichtsbehörde aufgestellten vorläufigen Beitragskataster erhoben. Die Gruppe A trägt 10 vom Hundert, die Gruppe B 90 vom Hundert der vorläufigen Kosten. Soweit es sich um die Kosten der erstmaligen Räumung (§ 18 Abs. 2) handelt, werden die vorläufigen Kosten nur von der Gruppe B erhoben.

(2) Diese vorläufigen Beiträge sind Vorausleistungen auf die nach den §§ 17 flg. endgültig festzusetzenden Beiträge.

(3) Innerhalb der Gruppe A werden die vorläufigen Beiträge nach der Länge der Uferstrecken, innerhalb der Gruppe B nach dem Verhältnisse der überschläglich ermittelten jährlich eingeleiteten Abwässermengen auf die einzelnen Genossen verteilt.

§ 47.

Die zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 48.

(1) Die Mittel, die nachweislich für die Vorbereitung der Genossenschaft aufgewendet worden sind, hat die Genossenschaft zu erstatten.

(2) Streitigkeiten hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs.

§ 49.

(1) Die Genossenschaft kann beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende, nach dem 1. April 1921 errichtete Anlagen eines Genossen, die den im § 4 bezeichneten Aufgaben entsprechen, in Betrieb und Unterhaltung übernehmen.

(2) Über den Umfang der Übernahme und die Art und Menge der zu übernehmenden Geräte entscheidet der Berufungsausschuß (§§ 30 flg.) endgültig.

§ 50.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun. Schmidt. Steiger. Schreiber.

(Nr. 13352.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Ersten von Günderrode'schen Familienfideikommisses. Vom 19. April 1928.

Die Auflösung des Ersten von Günderrode'schen Familienfideikommisses erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen vom 23. März 1928.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 19. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Ersten von Günderrode'schen Familienfideikommisses.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des in dem Familienvertrage der Gebrüder Philipp-Maximilian von Günderrode von und zu Höchst und Hector Wilhelm von Günderrode genannt von Kellner vom 27. März 1786 zunächst für die ältere Linie der beiden Vertragschließenden gestifteten sogenannten Ersten von Günderrode'schen Familienfideikommisses, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen, zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und die Hessische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Das genannte Familienfideikommiß wird mit sofortiger Wirksamkeit in der Hand des derzeitigen Familienfideikommißbesitzers aufgelöst.

Auf die Auflösung finden die Vorschriften der Artikel 5 bis 12, 14 bis 17, 33, 36 und 39 des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 19. November 1923 — RegBl. 1923 S. 481 und 1924 S. 88 — auch hinsichtlich der in Preußen befindlichen Bestandteile des Familienfideikommisses, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 2.

Zuständige Fideikommißauflösungsbehörde (Artikel 36 des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse) ist auch für die preußischen Bestandteile des Fideikommisses das Landgericht in Gießen.

§ 3.

Soweit sich Maßnahmen aus den Artikeln 14 und 15 des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse auf preußische Bestandteile des Fideikommisses erstrecken sollen, ist zu ihrer Anordnung die Einwilligung des preußischen Landesamts für Familiengüter erforderlich.

§ 4.

Die Fideikommißauflösungsbehörde hat dem preußischen Auflösungsamt für Familiengüter in Frankfurt a. M. eine mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Fideikommißauflösungsbeschlusses zuzustellen.

Die zur Vollziehung des rechtskräftigen Fideikommißauflösungsbeschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die preußischen Bestandteile des Fideikommisses handelt, auf Ersuchen der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde, soweit nicht in dem Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an preußische Behörden bedürfen aber der von der hessischen Fideikommißauflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Einwilligung des preußischen Auflösungsamts in Frankfurt a. M. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an preußische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen hessischen Bestimmungen.

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in preußische Grundbücher eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftigen Fideikommißauflösungsbeschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses des preußischen Auflösungsamts in Frankfurt a. M. über seine Berechtigung.

Berlin, den 23. März 1928.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 16. März 1928 erteilten Vollmacht

Dr. Ernst Kübler

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 17. Februar 1928

Dr. Manfred Edward

Ministerialrat,
Stellvertretender Bevollmächtigter Hessens zum Reichsrat.

(Nr. 13353.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1928 wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Vom 24. April 1928.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 81) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes vom 16. April 1928 tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1928.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung:
Lammers.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.